

Bekanntmachung der Gemeinde Heinsdorfergrund zur nachträglichen Eintragung von öffentlichen Straßen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Heinsdorfergrund

Im Ergebnis der Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Heinsdorfergrund hat sich gezeigt, dass bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses für die öffentlichen Ortsstraßen, die beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze sowie die öffentlichen Feld- und Waldwege einzelne Straßen, Wege und Plätze vergessen wurden.

Durch die Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes und der damit verbundenen Änderung in § 54 – Bestandsverzeichnisse - verlieren Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1, welche nicht bis zum 31.12.2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden, ihren Status als öffentliche Straße.

Nach erfolgtem öffentlichen Gemeinderatsbeschluss am 09.03.2022 wurde mit Eintragungsverfügungen vom 10.03.2022 der Gemeinde Heinsdorfergrund verfügt, folgende Straßen, Wege und Plätze nachträglich in das o. g. Straßenbestandsverzeichnis einzutragen:

1. Wiesenweg im Ortsteil Unterheinsdorf - Aufnahme als öffentliche Ortsstraße
2. Triebweg im Ortsteil Oberheinsdorf - Aufnahme als öffentlicher Feldweg
3. Parkplatz Gemeindezentrum im Ortsteil Oberheinsdorf - Aufnahme als beschränkt-öffentlicher Platz
4. Festplatz am Mühlteich im Ortsteil Hauptmannsgrün - Aufnahme als beschränkt-öffentlicher Platz

Alle Einzelheiten, wie die jeweils betroffenen Flurstücke, Anfangs- und Endpunkte sowie Längenangaben ergeben sich aus den neu angelegten Bestandskarteiblättern in der Anlage zur Eintragungsverfügung.

Die Eintragungsverfügungen sowie die neu angelegten Bestandskarteiblätter mit den dazugehörigen Lageplänen der oben bezeichneten Straßenklassen liegen in der Zeit vom **11.04.2022 bis 10.10.2022** in der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173 in 08468 Heinsdorfergrund, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Die Eintragungsverfügungen gelten mit Ablauf der sechsmonatigen Auslegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund, Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund oder bei der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland Widerspruch erhoben werden. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam unter der De-Mail-Adresse stadt@reichenbach-vogtland.de-mail.de mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen eingelegt wird.

Heinsdorfergrund, 08.04.2022

Marion Dick
Bürgermeisterin